



Anerkennungsverfahren



BESCHEID

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2-7 AufenthG der

[REDACTED]

geb. [REDACTED] syri-
sche Republik

alias:

[REDACTED]

geb. [REDACTED]
sche Republik

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Berthold Münch
Uferstraße 8a
69120 Heidelberg

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 08.03.2004 (5063298-475) zu Ziffer **3** wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes **vorliegt**.
2. Die mit Bescheid vom 08.03.2004 (5063298-475) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben**.

Begründung:

Die Antragstellerin ist syrische Staatsangehörige und hat am 22.08.2011 durch Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Wiederaufgreifensantrag gestellt.

Zur Begründung trug die Antragstellerin im Wesentlichen die allgemeine Verschlechterung der aktuellen Lage in Syrien vor.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG bezüglich Syrien vorliegen.

Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgegriffen.

Vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Schutzgewährung gem. § 60 Abs. 2 AufenthG ist angesichts der derzeitigen Umstände auszugehen.

Nach vorliegenden Erkenntnissen ist für den Fall einer Abschiebung nach Syrien eine obligatorische Rückkehrerbefragung durch syrische Sicherheitskräfte unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Befragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter auslöst.

Die Prüfung des Vorliegens weiterer subsidiärer Schutznormen ist entbehrlich, da diese vorliegend nicht zu einem höherwertigen Schutz führen.

2.

Die im vorangegangenen Verfahren erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil eine Abschiebungsandrohung nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG nicht erlassen wird (Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 2 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Hetzel